

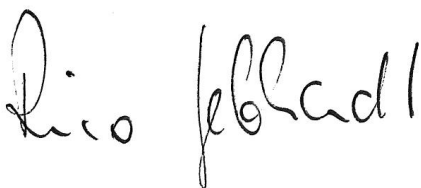
Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz zur Neuordnung der Schutzgebietsverwaltung im
Freistaat Sachsen**

Dresden, den 27. Juni 2017



Rico Gebhardt, MdL
und Fraktion

i. V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Schutzgebietsverwaltung im Freistaat Sachsen

A. Zielstellung/Problem und Regelungsbedarf

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Schutzgebietsverwaltung für die Gebiete Nationalparkregion Sächsische Schweiz, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie die Naturschutzgebiete Königsbrücker Heide und Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain durch Eingliederung in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Verwaltung der Gebiete wird vom Staatsbetrieb Sachsenforst auf das Amt für Großschutzgebiete im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übertragen. Das Amt für Großschutzgebiete im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wird Naturschutzfachbehörde für die Großschutzgebiete. Der Vollzug des Wald- und Jagdgesetzes verbleibt bei den Forstbehörden, die jedoch bei allen Planungen und Maßnahmen Einvernehmen mit dem Amt für Großschutzgebiete herstellen müssen.

C. Alternativen

Von der Übertragung der Zuständigkeit der Aufgaben der Forstbehörden im Bereich der Schutzgebietsverwaltung für den Vollzug des Waldgesetzes und des Jagdgesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurde abgesehen. So verbleibt der Vollzug der jeweiligen Gesetze bei den Fachbehörden.

D. Kosten

Durch die Änderung der Zuständigkeit entstehen keine Mehrkosten. Es wird davon ausgegangen, dass das Personal vom Staatsbetrieb Sachsenforst in das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übergehen kann. Gleichwohl wird die Aufstockung des Personals in der oberen Naturschutzbehörde und den Naturschutzfachbehörden für erforderlich erachtet. Die Umsetzung erfolgt jedoch nicht mit diesem Gesetz.

E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.

Gesetz zur Neuordnung der Schutzgebietsverwaltung im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2 und § 16 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Staatsbetrieb Sachsenforst“ durch die Wörter „Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
2. In § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ durch die Wörter „das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

§ 37 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Bereich der Großschutzgebiete Nationalparkregion Sächsische Schweiz, der Naturschutzgebiete ‚Königsbrücker Heide‘ und ‚Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain‘ sowie im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft haben die Forstbehörden bei allen Planungen und Maßnahmen das Einvernehmen mit dem nach dem Naturschutzgesetz zuständigen Amt für Großschutzgebiete herzustellen. Dies gilt nicht für Forstschutzmaßnahmen nach § 50 Absatz 1 bei Gefahr im Verzug. Das Amt für Großschutzgebiete ist über getroffene Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Die Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes

Dem § 33 Absatz 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) werden die folgenden Sätze angefügt:

„Im Bereich der Großschutzgebiete Nationalparkregion Sächsische Schweiz, der Naturschutzgebiete ‚Königsbrücker Heide‘ und ‚Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain‘ sowie im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist bei allen Planungen und Maßnahmen das Einvernehmen mit dem nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Amt für Großschutzgebiete herzustellen. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 23 und nach § 22a des Bundesjagdgesetzes. Das Amt für Großschutzgebiete ist über getroffene Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke werden aufgrund ihrer Flächengröße als Großschutzgebiete bezeichnet. Zusammengenommen beträgt die Größe der vier genannten Gebiete in Sachsen insgesamt 491 km² bzw. 2,7 Prozent der Landesfläche. Seit 2003 hat der Staatsbetrieb Sachsenforst sukzessive für vier der bedeutendsten sächsischen Schutzgebiete die Aufgaben als Amt für Großschutzgebiete wahrgenommen. Für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und die Naturschutzgebiete Königsbrücker Heide und Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain obliegen dem Staatsbetrieb Sachsenforst damit wichtige Aufgaben als Naturschutzfachbehörde.

Die einreichenden Fraktionen sehen in der „bundesweit einmaligen Integration der Großschutzgebiete in den Forstbetrieb, [für den noch im Rahmen der Evaluation des Staatsbetriebes Sachsenforst im Jahr 2011] herausragende Innovationspotenziale für den angewandten Naturschutz und die ökologischen Betriebsziele insgesamt“ gesehen wurden¹, einen Fehlschlag, der rasch korrigiert werden sollte.

Die Hoffnung, dass „integrative und professionelle Lösungen des Naturschutzes befördert“² werden, konnte bis heute nicht überzeugend umgesetzt werden und ist deshalb in der begehrten Art und Weise zu ändern.

Der Endbericht des Evaluierungskomitees zur Evaluierung des Nationalparks Sächsische Schweiz vom April 2012³ spricht eine deutliche Sprache zugunsten der durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Neuausrichtung. Da die Nationalparkverwaltung nicht direkt der obersten Naturschutzbehörde unterstellt sei, fehle ihr eine wesentliche Grundvoraussetzung für ein effektives Schutzgebietsmanagement. In der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sachsenforst als Naturschutzfachbehörde sind nach Meinung der Sachverständigen keinerlei Stärken erkennbar. Die deutliche Kritik an den Rahmenbedingungen kann für die anderen drei großen Schutzgebiete in Sachsen gleichlautend interpretiert werden. Standard sollte laut Evaluierungsbericht in allen Nationalparks sein, dass die Nationalparkverwaltung alle behördlichen Zuständigkeiten hat, die für die Verwirklichung der Schutzzwecke notwendig sind. Soweit andere Stellen anders gelagerte Zuständigkeiten im Nationalpark haben, sollen diese die Ziele und die Belange des Nationalparks bei ihren Entscheidungen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung treffen.

Für den Nationalpark Sächsische Schweiz, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und die Naturschutzgebiete Königsbrücker Heide und Gohrischheide

1 vgl. Evaluation des Staatsbetriebes Sachsenforst im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Die unternehmerische Ausrichtung stärken.“, Ergebnisbericht, Seite 22

2 Ebd. Seite 39.

3 vgl. EUROPARC Deutschland, „Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Sächsische Schweiz, http://www.europarc-deutschland.de/wp-content/uploads/2012/08/120403_Komiteebericht_Sa%CC%88chsische-Schweiz_Final_Gesamt.pdf, Seite 18.

und Elbniederterrasse Zeithain soll daher die Zuständigkeit in das aufgabennähere Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wechseln. Die Zuständigkeit der Fachbehörde bietet die Chance, dass die Nationalparke vornehmlich unter Naturschutzgesichtspunkten verwaltet werden und andere Belange in Abwägung gebracht werden müssen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Mit der Neuregelung wird dem Staatsbetrieb Sachsenforst die Zuständigkeit und Aufgabe als Naturschutzfachbehörde für Großschutzgebiete entzogen und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zugeordnet. Die Nationalparkverwaltung und die Verwaltung und Betreuung der bezeichneten Naturschutzgebiete, des Nationalparks und des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft werden vom Amt für Großschutzgebiete im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übernommen. Die Zuständigkeitsverordnung Naturschutz ist im Wege einer Änderungsverordnung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Die Änderung der Zuständigkeit wird auch im Waldgesetz nachvollzogen. Da der Vollzug des Waldgesetzes bei den Forstbehörden verbleibt, die Belange des Naturschutzes in den Großschutzgebieten gleichwohl gestärkt werden sollen, wird ferner geregelt, dass sämtliche Planungen und Maßnahmen aufgrund des Waldgesetzes im Einvernehmen mit dem Amt für Großschutzgebiete erfolgen müssen. Bei Gefahr im Verzug kann davon abgewichen werden. So werden die ordnungsrechtlichen Befugnisse der Forstbehörden insbesondere zur Gefahrenabwehr gewahrt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen

Änderungen bei der Zuständigkeit sind auch im Jagdgesetz erforderlich. Der Vollzug des Jagdgesetzes insbesondere in den Verwaltungsjagdbezirken verbleibt beim Staatsbetrieb Sachsenforst. Das Amt für Großschutzgebiete ist jedoch bei sämtlichen Planungen und Maßnahmen zu beteiligen. Es ist Einvernehmen herzustellen. Bei Maßnahmen zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes gilt dies nicht. Das Amt für Großschutzgebiete ist in diesen Fällen unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Änderungen sollen aufgrund der benötigten Vorbereitungszeit für den Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.